



Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0–5 Jahre)

Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt



Impressum

Herausgeber:

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt

Kontakt/Auskunft:

Kantonales Jugendamt
Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
031 633 76 33
kja-bern@be.ch

4., aktualisierte Auflage, Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Einleitung	5
Das Wohl des Kindes	6
... und dessen Gefährdung	7
Teil 1	
Praxis der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung	8
1 Das Ampelsystem	8
1.1 Risikobelastung und Ressourcen klären	8
1.2 Fachspezifische Beratung	10
2 Der Entscheidungsbaum	11
2.1 Vorgehen bei «grün»	11
2.2 Vorgehen bei «gelb»:	11
2.3 Vorgehen bei «orange»	12
2.4 Vorgehen bei «rot»	13
Teil 2	
Informationsaustausch zwischen Fachpersonen	14
Anhang	
A Einschätzungshilfen für Fachpersonen im Frühbereich ...	17
B Erläuterungen zu den Risiko- und Schutzfaktoren für eine Kindeswohlgefährdung	23
C Hinweis auf Arbeitshilfen für Hebammen	27
D Wer hat welche Aufgabe im Kinderschutz?	28
E Adressen von Beratungsstellen	30

Vorwort

Jedes Kind hat gemäss UNO-Kinderrechtskonvention ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen, sich bestmöglich zu entwickeln, angehört und ernst genommen zu werden. Kinder, die in ihrer psychischen, physischen oder sexuellen Entwicklung gefährdet sind, sollen entsprechend geschützt werden. Beim Kinderschutz geht es also darum, Kinder vor jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt oder Ausbeutung zu schützen.

Der Kanton Bern hat ein umfassendes Verständnis von Kinderschutz. Dieser beginnt bei der Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdungen, beinhaltet Hilfeleistungen auf einzelner Ebene und schliesslich auch zivilrechtliche Massnahmen zur Unterstützung der Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) bei der Wahrung ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kindern. Die Früherkennung von Kindeswohlgefährdung nimmt dabei eine zunehmend wichtige Rolle ein: Es ist entscheidend, gefährdete Kinder frühzeitig zu erkennen und individuelle Unterstützung zu gewährleisten. Durch niederschwellige Hilfestellungen sollen die Eltern soweit unterstützt werden, dass einschneidendere Massnahmen vermieden werden können.

Säuglinge und Kleinkinder sind in besonderem Masse von ihren Bezugspersonen abhängig. Studien zeigen, dass frühe belastende Erfahrungen wie Vernachlässigung oder Misshandlung ein Kind lebenslang vulnerabel für Stress und psychische Erkrankungen machen.

Bis zum Eintritt in den Kindergarten haben Kinder teilweise nur punktuell Kontakt zu Fachpersonen im Frühbereich. Deshalb ist es besonders wichtig, genau hinzuschauen. Zudem ist eine klare und verbindliche Zusammenarbeit

zwischen Fachleuten verschiedener Bereiche unerlässlich, um den Kinderschutz sicherzustellen.

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Fachpersonen im Frühbereich (Geburt bis Kindergarten), die mit Eltern und Kleinkindern in Kontakt stehen, darunter Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Fachkräfte der Kinderbetreuung sowie aus dem sozialen und heilpädagogischen Bereich. Die Broschüre soll als Orientierungshilfe dienen, um das Bewusstsein zu schärfen und ein gemeinsames Verständnis für einen umfassenden Kinderschutz zu fördern. Sie gibt einen Überblick über das konkrete Vorgehen im Rahmen der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung und die Anwendung der Einschätzungshilfen.

Die Broschüre wurde von einer interdisziplinären Projektgruppe¹ auf der Grundlage einer Publikation der Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen des Kantons Thurgau erarbeitet. Seither wurde sie mehrmals nachgedruckt und liegt nun in einer aktualisierten Fassung vor. Weiterhin werden auch Schulungen für verschiedene Zielgruppen durchgeführt, um die Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Kanton Bern weiter zu stärken.

Wir bedanken uns bei allen Fachpersonen, die in ihrer täglichen Arbeit dazu beitragen, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und abzuwenden!



Sabina Stör
Amtsleiterin Kantonales Jugendamt Bern

¹ Beteiligt waren neben dem KJA (Projektleitung) Fachpersonen aus der KESB, des Amtes für Integration und Soziales (GSI), des Vereins Berner Haus- und Kinderärzte, des Hebammenverbands Sektion Bern, der Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (SID), der Berner Gesundheit sowie des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (BKD). Die Aktualisierung der Broschüre wurde vom Departement Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule begleitet.

Einleitung

Ziel der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ist, die Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung frühzeitig wahrzunehmen sowie angemessene und koordinierte Unterstützung für die betroffenen Kinder und deren Familien zu leisten. Was für alle Kinder gilt, hat im Frühbereich (0–5 Jahre) eine besondere Bedeutung: Kleine Kinder sind in besonderem Mass abhängig von ihrem familiären und sozialen Umfeld. Eine frühzeitige fachliche Hilfestellung kann die Eltern unterstützen, ihre Betreuungs-, Erziehungs- und Schutzaufgaben entsprechend dem Bedürfnis des Kindes wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund kommt Fachpersonen im Frühbereich eine wichtige Rolle zu: Sie stehen in ihrem beruflichen Alltag regelmässig in Kontakt mit Kindern und deren Eltern und können Anzeichen einer Gefährdung frühzeitig wahrnehmen.

Damit Früherkennung gelingt, braucht es stabile Brücken zwischen den Akteuren, die mit Kindern und Eltern in Kontakt stehen. Verlässliche Netzwerke und verbindliche Kooperationsstrukturen ermöglichen Übergänge zu weiterführenden Hilfen und sind für einen funktionierenden Kinderschutz unerlässlich. Voraussetzung für deren Gelingen ist nicht nur das Bewusstsein über die eigenen professionellen Möglichkeiten. Auch die Kenntnis der Zuständigkeiten und Aufträge der weiteren Fachstellen sind für die Zusammenarbeit nötig.

Die Umsetzung des Projekts «Früherkennung im Frühbereich – verbindliche Zusammenarbeit als Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz» sowie die Inhalte dieser Broschüre basieren auf den Erfahrungen aus dem Modellprojekt «Guter Start ins Kinderleben – Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz», welches im Jahre 2011 vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen in Deutschland herausgegeben wurde.

Die vorliegende Broschüre ist in zwei Teile gegliedert:

Im ersten Teil werden Einschätzungshilfen für Fachpersonen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung sowie zum Vorgehen in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen vorgestellt.

Der zweite Teil veranschaulicht den Informationsaustausch zwischen Fachpersonen unter Berücksichtigung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

Im Anhang sind die Einschätzungshilfen aufgeführt, Aufgaben zentraler Akteure beschrieben sowie Adressen von Beratungsstellen aufgelistet.

«**Eine frühzeitige fachliche Hilfestellung kann die Eltern unterstützen, ihre Betreuungs-, Erziehungs- und Schutzaufgaben entsprechend dem Bedürfnis des Kindes wahrzunehmen.»**

Sinn und Zweck dieser Broschüre

Die Broschüre dient der Sensibilisierung zum Thema Kinderschutz und ist eine Orientierungshilfe für den praktischen Alltag. Sie bringt Klärung, wohin sich Fachpersonen für eine Fachberatung im Bereich Kinderschutz wenden können und gibt einen Überblick über die Implementierung der Einschätzungshilfen. Für Fachpersonen, die in der Praxis mit den Einschätzungshilfen arbeiten, bietet die Broschüre einen Überblick über deren Aufbau und Anwendung.

Das Wohl des Kindes ...



Die Bundesverfassung (Art. 11) und das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 301 Abs. 1) bieten keine eigentliche Definition des Kindeswohls. Beim unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl handelt es sich um ein Leitprinzip für staatliches Handeln: Es gilt der Vorrang des Kindeswohls in einem umfassenden Sinne. Das Kindeswohl gilt als Richtschnur bei allen wesentlichen Fragen zur Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Angestrebt wird eine altersgerechte Entfaltungsmöglichkeit des Kindes in geistig-psychischer, körperlicher und sozialer Hinsicht, wobei in Beachtung aller konkreten Umstände nach der für das Kind bestmöglichen Lösung zu suchen ist.

Gemäss UN-Kinderrechtskonvention (von der Schweiz 1997 ratifiziert) lässt sich das Kindeswohl in sechs «Basic Needs²» fassen:

- Bedürfnis nach Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Bedürfnis nach Ernährung und Versorgung
- Bedürfnis nach stabilen Bindungen
- Bedürfnis nach bestmöglicher Gesundheitsfürsorge
- Bedürfnis nach Schutz vor Gefahren von materieller, emotionaler und sexueller Ausbeutung
- Bedürfnis nach Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung

«Das Kindeswohl gilt als Richtschnur bei allen wesentlichen Fragen zur Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes.»

² Quelle: Fegert, Jörg M.: Welches Wissen erleichtert dem Verfahrenspfleger die Kommunikation mit Kindern? In: Familie, Partnerschaft, Recht, 2. Jg. (1999), Heft 6, S. 321–327.

... und dessen Gefährdung

Die Gefährdung dieser Bedürfnisse kann die gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigen und gefährden.

Eine **Gefährdung des Kindeswohles** besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potenzialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird. In rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass sich diese Möglichkeit schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in den Anlagen oder in mangelnden Ressourcen und Kompetenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.³

³ Quelle: Hegnauer, Cyril (1999): Grundriss des Kindes rechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Bern (5. Auflage).

⁴ Quelle: Jud, Andreas (2018). Kindesmisshandlung: Definition, Ausmass, Folgen. In: J. Fegert, M. Kölich, E. König, D. Harsch, S. Witte, U. Hoffmann (Hrsg.), Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. S. 50–58.

Gefährdungsformen

- **Vernachlässigung:** Nichterfüllen kindlicher Bedürfnisse durch Unterlassen oder Entzug der notwendigen Fürsorge (Ernährung, Pflege), Aufsicht (Betreuung, Schutz vor Gefahren) und Anregung (zur motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung).
- **Psychische Gewalt:** Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Ablehnung, Drohung, Beschimpfung, Blossstellung, Demütigung, Verachtung, Abwertung, Isolation oder Nichtbeachtung. Das Miterleben elterlicher Paargewalt und die Instrumentalisierung von Kindern in eskalierenden Elternkonflikten gelten aktuell als häufigste Form psychischer Gefährdung.
- **Körperliche Gewalt:** Schläge oder andere gewaltsame Handlungen wie Verbrennen, Würgen, Schütteln, Verbrühen sowie weibliche Genitalverstümmelung.
- **Sexuelle Gewalt:** Jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugspersonen an einem Kind sowie auch sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt wie pornografische Aufnahmen oder Exhibitionismus.⁴

Kinder und Medienkonsum

Digitale Medien gehören zur heutigen gesellschaftlichen Realität und sind aus ihr nicht mehr weg zu denken. Dabei birgt der digitale Raum verschiedene Entwicklungschancen und -risiken. Es ist daher wichtig, die Nutzung digitaler Medien wertfrei zu beobachten und differenziert zu beurteilen. Medienkonsum an sich stellt weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Risikofaktor dar. Das Kindeswohl ist dann gefährdet, wenn die kindliche Entwicklung durch den Medienkonsum beeinträchtigt wird. Die elterliche Mediennutzung kann beispielsweise die Verfügbarkeit der Eltern für ihre Kinder einschränken. In diesem Zusammenhang spricht man von abwesender Anwesenheit der Eltern und Technoferenz (wiederholte Unterbrechung der Kommunikation und Interaktion durch digitale Geräte). Auch die digitale Dauerüberwachung von Kindern sowie Sharenting (Teilen von Kinderbildern im Netz) sind Beispiele für Herausforderungen in Zusammenhang mit der Mediennutzung durch die Eltern.

Eine übermässige Bildschirmzeit oder der Konsum nicht altersgerechter Inhalte durch Kinder kann auf fehlende Grenzen und Strukturen und damit auf eine Vernachlässigung hinweisen. Eltern sind im Umgang mit digitalen Medien gefordert, ihre Betreuungs-, Erziehungs- und Schutzaufgaben wahrzunehmen – und zwar indem sie die Übersicht über den Medienkonsum der Kinder haben, diesen kontrollieren und begleiten.

Informations- und Beratungsangebote:

- www.jugendundmedien.ch → Angebotsdatenbank → Kanton Bern
- www.bernergesundheits.ch → Themen → Digitale Medien
- www.projuventute.ch → Für Familien → Medien & Internet

Quellen:

- GAIMH (2022): Positionspapier Digitale Medien und frühe Kindheit
- Website der FHNW – Hochschule für Soziale Arbeit zum Thema Digitale Kindeswohlgefährdung: Digitale Kindeswohlgefährdung – Kindeswohl- abklärung

Teil 1

Praxis der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

1 Das Ampelsystem

Die Mehrheit der Gefährdungssituationen, mit denen sich Fachpersonen im Frühbereich befassen, befinden sich in der Grauzone: Das Kindeswohl ist möglicherweise gefährdet und es gibt Anzeichen von inadäquatem Verhalten der Eltern oder der erwachsenen Bezugspersonen.

Das Ampelsystem ist ein Instrument zur Risikoeinschätzung einer vorliegenden Situation. Es unterstützt Fachleute bei einem «unguten Gefühl» oder Verdacht auf Gefährdung und klärt das weitere Vorgehen. Die unterschiedlichen Situationen werden mit einer grünen, gelben, orangen oder roten Ampel gekennzeichnet. Grün bedeutet, dass kein erkennbarer Unterstützungsbedarf für die Familie vorliegt, gelb und orange bedeutet, dass ein Unterstützungsbedarf vorhanden respektive Unterstützung notwendig ist und rot, dass das Kindeswohl gefährdet und Unterstützung zwingend notwendig ist.

1.1 Risikobelastung und Ressourcen klären

Die Grenzen zwischen Normalität, Belastung und Gefährdung sind häufig nicht eindeutig. Im Einzelfall gibt es unterschiedliche Faktoren, die einer Gefährdung des Kindeswohls zugrunde liegen können. Merkmale, welche die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen, nennt man Risikofaktoren. Dazu zählen beispielsweise finanzielle Notlagen, psychische Probleme eines Elternteils oder häusliche Gewalt. Gleichzeitig können Schutzfaktoren wie beispielsweise feinfühliges Erziehungsverhalten, hohe Selbstwirksamkeitserwartung oder fröhliches Temperament des Kindes einen schützenden Effekt auf Kinder haben, die unter widrigen Lebensumständen aufwachsen.⁵ Vor dem Hintergrund der in der Fachliteratur bekannten Risiko- und Schutzfaktoren unterstützen die Einschätzungshilfen Fachpersonen dabei, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung zu strukturieren, zu gewichten und auf dieser Basis den Unterstützungsbedarf und das weitere Vorgehen zu planen.

Akute Kindeswohlgefährdung (Notfälle)

Es gibt Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass sofort gehandelt werden muss, um das Kind vor einer erheblichen Gefahr zu schützen. Im Folgenden einige Beispiele:

- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit erheblich körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.
- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist.
- Eine Betreuungsperson verweigert der Fachperson den Zugang zum Kind oder der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekanntem Ort gebracht wird.

In solchen Notfällen ist umgehend die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu kontaktieren.⁶

⁵ Kinderschutz Schweiz (Hrsg.) (2020). Andrea Hauri, Marco Zingaro. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich (2. überarbeitete Auflage).

⁶ Telefonische Erreichbarkeit nach KESB-Kreisen unter: www.kesb.dij.be.ch → **Zuständige KESB finden**. Ausserhalb der Öffnungszeiten kann die KESB via Notfall (Polizei, 117) eingeschaltet werden.

Bestehen keine Anhaltspunkte auf eine akute Gefährdung, sind die Risiko- und Schutzfaktoren zu prüfen (siehe Einschätzungshilfen im Anhang) und folgende Fragen zu beantworten:

Wie hoch schätzen Sie das Risiko einer Kindeswohlgefährdung für das Kind ein?⁷

1	2	3	4	5
sehr niedrig	niedrig	eher hoch	hoch	sehr hoch
<input type="checkbox"/>				

Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?

1	2	3	4	5
sehr unsicher	unsicher	eher unsicher	sicher	sehr sicher
<input type="checkbox"/>				

Auf der Basis der Einschätzung des Risikos und der eigenen Sicherheit wird die Situation, in der sich das Kind befindet, mit einer grünen, gelben, orangen oder roten Ampel gekennzeichnet.

Risiko <3 Sicherheit ≥4 <input type="checkbox"/>	Risiko <3 Sicherheit <4 <input type="checkbox"/>	Risiko ≥3 Sicherheit <4 <input type="checkbox"/>	Risiko ≥3 Sicherheit ≥4 <input type="checkbox"/>
---	--	---	--

Fühlt sich die Fachperson mit der Risikoeinschätzung unsicher (Einschätzung der eigenen Sicherheit = 1 bis 3), ist eine Besprechung im Team und/oder die Nutzung des entsprechenden Coaching-Angebots durch die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern im Rahmen der fachspezifischen Beratung vorzusehen.



⁷ In Anlehnung an © Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.; in: Ziegenhain et al. (2010). Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.

1.2 Fachspezifische Beratung und Coaching

Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern hat einen Auftrag des Kantons Bern als Kooperationspartnerin für die fachspezifische Beratung im Frühbereich. Fachpersonen können sich bei Unsicherheiten in der Situationseinschätzung oder zum konkreten Vorgehen an die Mütter- und Väterberatung wenden⁸. Der Einbezug erfahrener Fachpersonen dient häufig der persönlichen Entlastung und hilft die professionelle Verantwortung zu tragen.

Inhalte der fachspezifischen Beratung durch die Mütter- und Väterberatung

- Coaching zur Situationseinschätzung: Die von der Fachperson vorgenommene Einschätzung wird überprüft, indem Rückfragen sowie Sach- und Verständnisfragen gestellt werden. Zeigt die überprüfte Situationseinschätzung erneut die Notwendigkeit von Unterstützungsleistungen auf (Fall bleibt orange oder rot), wird in einer zweiten Phase des Coaching-Gesprächs die Triage der Eltern geklärt.
- Klärung des Vorgehens für Triage der Eltern: Die Triage hat zum Ziel, Eltern zum Wohle des Kindes zur Annahme weiterführender Hilfen zu motivieren. Je nach Situation führt die Institution nach entsprechendem Coaching selber oder im Beisein der fachverantwortlichen Mütter- und Väterberaterin das Triage-Gespräch durch.
- Weiterführendes Beratungsangebot der Mütter- und Väterberatung: Bei Einwilligung der Eltern erfolgt die Triage an die Mütter- und Väterberatung. Diese übernimmt die Fallführung in der Kinderschutzthematik und erarbeitet mit

den Eltern Hilfeleistungen im Rahmen von vertieften Gesprächen. Bis zur erfolgreichen Triage bleibt die Verantwortung über den Fall bei der meldenden Institution.

Die Zusammenarbeit zwischen Hebammen und der Mütter- und Väterberatung basiert auf derselben fachlichen Grundlage, sieht jedoch aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Hebammenverband Sektion Bern und der Mütter- und Väterberatung eine spezifische Kooperation mit verbindlicher Einbezugs- und Übergabepaxis vor⁹. Entsprechend sind die Einschätzungshilfen für die Zielgruppe der ambulant tätigen Hebammen angepasst und um ein Instrument spezifisch für die Erfassung psychosozialer Risiken in der Schwangerschaft ergänzt (siehe Anhang B).

Fachberatung durch die kantonalen Erziehungsberatungsstellen

Die kantonale Erziehungsberatung (EB) ist unter anderem beauftragt, die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpyschologische Versorgung sicherzustellen und alle Massnahmen zur Verbesserung der Erziehungs-, Schulungs- und Entwicklungsverhältnisse zu fördern. Die EB unterstützt Familien, Lehrkräfte, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung.

Die Einschätzung einer Gefährdungssituation und das Besprechen der weiteren Vorgehensweisen gehören zum Grundauftrag der EB. Die EB wird von der KESB bei komplexen Fragen der Kindeswohlgefährdung beauftragt, eine Begutachtung der Situation durchzuführen und einen Massnahmenkatalog vorzuschlagen.

⁸ Kontakt für die fachspezifische Beratung: Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Tel. 031 552 26 26, kinderschutz@mhb-be.ch.

⁹ vgl. Konzept «Standardisiertes Vorgehen Hebamme für Einbezug und Übergabe an die Mütter- und Väterberatung» unter www.mhb-be.ch/de/fachpersonen/zusammenarbeit-und-uebergaben/hebammen

2 Der Entscheidungsbaum

Der Entscheidungsbaum unterstützt Fachpersonen im Frühbereich, das weitere Vorgehen zu planen und die vorhandenen Kooperationsstrukturen zu nutzen.

2.1 Vorgehen bei «grün» Kein Unterstützungsbedarf

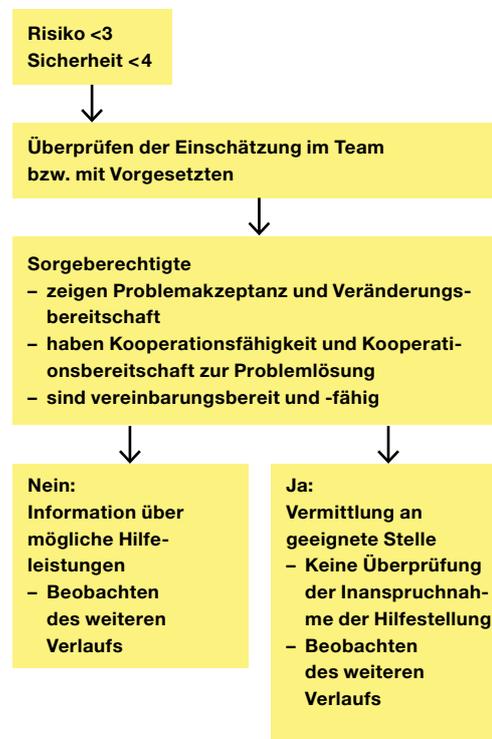
Resultiert aus der Einschätzung ein geringes Risiko mit hoher subjektiver Sicherheit, besteht kein Unterstützungsbedarf und es werden keine weiteren Hilfestellungen eingeleitet. Gegebenenfalls können die Eltern über allgemeine Elternbildungs- und Hilfeangebote informiert werden.



2.2 Vorgehen bei «gelb» Unterstützungsbedarf vorhanden

Gelangt die Fachperson zum Ergebnis, dass ein Unterstützungsbedarf in der Familie vorliegt und sind die Eltern zur Annahme von Unterstützung bereit, werden die entsprechenden Hilfestellungen eingeleitet. Im Rahmen der Vermittlung an die geeignete Fachstelle ist zu klären, welche Schritte die Eltern selber einleiten respektive wie sie einbezogen werden können. Die Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote wird nicht überprüft, jedoch wird die weitere Entwicklung beobachtet und der Kontakt zu den Eltern aufrechterhalten.

Sind die Eltern nicht zur Annahme von Hilfen bereit, kann gegen ihren Willen keine weitere Unterstützungsleistung vorgenommen werden und insbesondere keine Datenweitergabe stattfinden (vgl. Teil 2 – Informationsaustausch zwischen Fachpersonen). Die Fachperson beobachtet aufmerksam den weiteren Verlauf. Wichtig ist, den Kontakt zu den Eltern aufrechtzuerhalten.

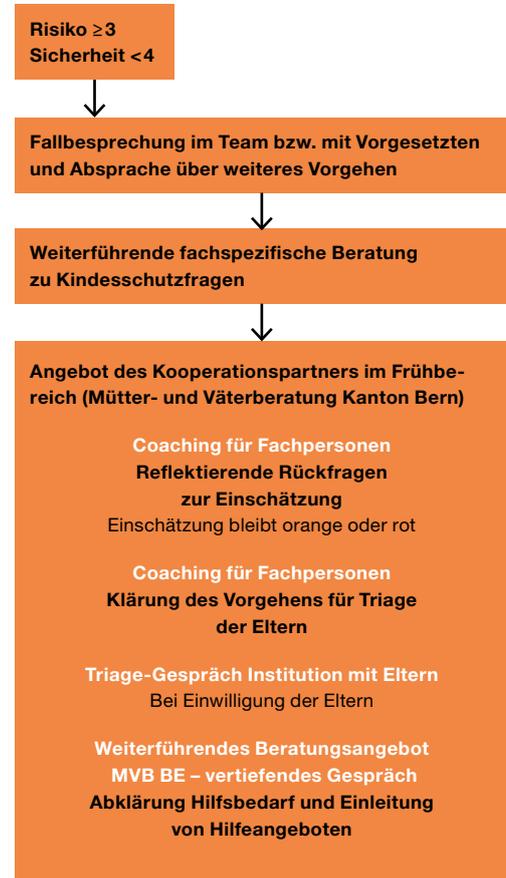


« Der Entscheidungsbaum unterstützt Fachpersonen zu planen und vorhandene Strukturen zu nutzen.»

2.3 Vorgehen bei «orange» Unterstützung notwendig

Beurteilt die Fachperson das Risiko als «eher hoch», «hoch» oder «sehr hoch», fühlt sich jedoch bei dieser Einschätzung nicht sicher, ist eine Fallbesprechung im Team oder mit Vorgesetzten angezeigt. Zudem steht den Fachpersonen das Coaching-Angebot der Mütter- und Väterberatung zur Verfügung (vgl. 1.2). Wird nach Anwendung des Vier-Augen-Prinzips die Notwendigkeit von Unterstützung bedarf bestätigt, sind die Eltern zur Annahme weiterführender Hilfen zu motivieren. Zudem kann im Rahmen der fachspezifischen Beratung mit der Mütter- und Väterberatung das Vorgehen für die Triage der Eltern geklärt werden. Im Einverständnis mit den Eltern übernimmt die Mütter- und Väterberatung die Fallführung in der Kinderschutzthematik und erarbeitet im Rahmen von vertiefenden Gesprächen gemeinsam mit den Eltern Hilfestellungen und leitet Hilfeangebote ein.

Lehnen die Eltern die Triage an die Mütter- und Väterberatung ab, ist zu prüfen, ob sie mit einer anderen Stelle oder Fachperson vernetzt werden können, die verbindlich Unterstützung leistet (z.B. mit dem Sozialdienst). Nehmen die Eltern keine weiterführenden Unterstützungsangebote in Anspruch, wird die vorliegende Situation als rot eingestuft.



2.4 Vorgehen bei «rot» Unterstützung zwingend

Ergibt die Einschätzung, dass ein hohes Risiko für eine Kindeswohlgefährdung besteht und fühlt sich die Fachperson mit dieser Einschätzung sicher, ist eine Unterstützungsleistung zwingend notwendig. Nach Absprache im Team oder mit Vorgesetzten wird die Kontaktaufnahme mit der Mütter- und Väterberatung empfohlen. Im Rahmen der fachspezifischen Beratung (vgl. 1.2) sieht das Coaching- und Beratungsangebot folgende Schritte vor:

- Überprüfung der Situationseinschätzung
- Klärung des Vorgehens für die Triage der Eltern
- Fallführung in der Kindesschutzthematik mit Abklärung und Einleitung der weiterführenden Unterstützung¹⁰ bei Einwilligung der Eltern.



Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

- Nehmen die Eltern trotz des bestehenden Unterstützungsbedarfs kein Angebot in Anspruch, ist eine Gefährdungsmeldung an die KESB vorzunehmen.¹¹

Die KESB beurteilt die Situation des Kindes und der Familie und trifft falls nötig geeignete Massnahmen, um das Kind und die Eltern bestmöglich zu unterstützen. Dabei geht es unter anderem auch darum, die Kompetenzen der Eltern soweit zu stärken, dass diese ihre Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben wahrnehmen können. Im Zentrum stehen immer das Kind und die Abwendung der Gefährdung.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die KESB auch eine beratende Funktion hat: Fachpersonen können die Frage, ob eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, mit der KESB im Rahmen einer anonymen Fallberatung klären.

¹⁰ Bei Bedarf zieht die Mütter- und Väterberatung im Einverständnis mit den Betroffenen Fachstellen wie Ernährungsberatung, Erziehungsberatung oder Suchtberatung hinzu.

¹¹ vgl. Formular «Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung» unter www.kesb.dij.be.ch → Mögliche Gefährdung eines Kindes melden).

Teil 2

Informationsaustausch zwischen Fachpersonen

Zusammenarbeit setzt immer voraus, dass Informationen ausgetauscht werden. Die verschiedenen Stellen, Behörden und Fachpersonen stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen Informationsbedürfnis und Vertrauensschutz: Was darf gemeldet werden, wie weit reicht die Schweigepflicht, wo setzt der Datenschutz Grenzen? Wie können zu den Eltern und Kindern vertrauensvolle Beziehungen geknüpft werden, und wann soll durch Informationsweitergabe weiteren Fachstellen und Behörden der Zugang zu Kindern ermöglicht werden, ohne dass die aufgebaute Beziehung einen Vertrauensbruch erleidet?

Das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre und Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs. 1 und 2 BV) setzt dem Austausch besonders schützenswerter Personendaten grundsätzlich eine Schranke. Es gibt nur zwei Wege, die einen Informationsaustausch persönlicher Daten legitimieren: 1. Einwilligung, 2. gesetzliche Grundlage/Amtshilfe.

Im Bereich der **Früherkennung** und des **einvernehmlichen Kindesschutzes** ist ein Informationsaustausch zwischen Fachstellen nur im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten möglich. Vor dem Hintergrund, dass Unterstützungsleistungen nur dann erfolgsversprechend sind, wenn sie von Betroffenen als sinnvoll beurteilt werden, lässt sich dies nicht nur als Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch aus fachlicher Sicht begründen. Es empfiehlt sich, Einwilligung als Prozess zu betrachten: Eine Einwilligung seitens der Sorgeberechtigten liegt unter Umständen nicht immer sofort vor, sondern muss im Gespräch und in der Begegnung erst erarbeitet und sichergestellt werden. Den Eltern sollen Unterstützungsangebote so konkret wie

möglich beschrieben werden (vgl. Anhang – wer hat welche Aufgabe im Kinderschutz?). Weiter beeinflusst eine wertschätzende und überzeugte Haltung der Kooperationspartner untereinander erwiesenermassen die Bereitschaft der Betroffenen zur Inanspruchnahme von Hilfestellungen.

Bereich Früherkennung und einvernehmlicher Kinderschutz

Grundsatz:

- Informationsweitergabe an eine Fachstelle nur im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten.

Ausnahme:

- Keine! Sonst:



Bereich behördlicher Kinderschutz

Grundsatz:

- Informationsweitergabe an die KESB allenfalls gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Sorgeberechtigten (Transparenzgebot).

Ausnahme vom Transparenzgebot:

- akute Kindeswohlgefährdung (Notfall)

Im Bereich des **behördlichen Kindesschutzes** geht es um die Informationsweitergabe an die KESB, welche im Zivilgesetz (ZGB) geregelt ist:

- Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB).
- Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch¹² unterstehen (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Sie müssen sich nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.
- Folgende Fachpersonen sind zu einer Meldung an die KESB verpflichtet, wenn konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung be-

¹² Art. 321 Abs. 1: Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



stehen und sie der Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 ZGB):

- Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben; bspw. Kitamitarbeitende, Spielgruppenleitende, Tagesmütter und professionelle Sporttrainerinnen und -trainer.
- Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit wie Lehrpersonen oder Sozialarbeitende. Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn die Fachperson die Meldung an ihre vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB).

Eine Meldepflicht an die KESB kommt dann zum Tragen, wenn die Fachperson in ihrer beruflichen Tätigkeit und im einvernehmlichen Rahmen nicht genügend für Abhilfe schaffen kann. Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die eine behördliche Massnahme erfordert, entscheidet die KESB.

Beispiele zur Veranschaulichung

Kita-Mitarbeitende haben beruflich tagtäglich mit Kindern zu tun. In Situationen mit «gelbem» und «orangem» Ampelstatus dürfen sie Informationen grundsätzlich nur im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten austauschen. (Bereich Früherkennung und einvernehmlicher Kinderschutz). Zeigen sich Eltern in Situationen mit notwendigem Unterstützungsbedarf (roter Fall) nicht kooperativ oder besteht eine akute Gefährdungssituation (Bereich behördlicher Kinderschutz), sind Kita-Mitarbeitende zur Meldung an die KESB verpflichtet (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn die Fachperson die Meldung an die vorgesetzte Person, namentlich an die Kita-Leitung richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Die Gefährdungsmeldung an die KESB erfolgt folglich durch die Kita-Leitung. Dabei kann sich die Kita-Leitung von einer Fachberatung unterstützen lassen.

Ambulant tätige Hebammen unterstehen dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und zudem der Schweigepflicht gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz (Art. 27 GesG). Im Bereich der Früherkennung und des einvernehmlichen Kinderschutzes («gelbe»/«orange»Ampel) dürfen sie Informationen nur im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten austauschen. Im Bereich des behördlichen Kinderschutzes («rote» Ampel ohne Kooperation der Sorgeberechtigten sowie akute Gefährdung) können Hebammen gegenüber der KESB Meldung erstatten, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen (Art. 314c Abs. 2 ZGB).

Was ist einvernehmlicher Kinderschutz?

Die Sorgeberechtigten nehmen freiwillig, d. h. einvernehmlich fachliche Unterstützungsleistungen in Anspruch, um der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen.

Unterscheidungskriterium zwischen einvernehmlichem und behördlichem Kinderschutz ist nicht die Intensität der Gefahrenlage, sondern die Frage, inwieweit die Sorgeberechtigten Kooperationsfähigkeit, -bereitschaft und -möglichkeit aufweisen: Sind die Sorgeberechtigten mit fachlicher Unterstützung in der Lage und willens, für Abhilfe der Kindeswohlgefährdung zu sorgen, darf keine behördliche Massnahme angeordnet werden (Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip).

Was ist behördlicher Kinderschutz?

Behördlicher Kinderschutz setzt dann ein, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung unternehmen wollen oder können. In diesem Fall ordnet die Kindes und Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls an.

Anhang A

Einschätzungshilfen für Fachpersonen im Frühbereich



Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
AIS - Amt für Integration und Soziales

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Einschätzungshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Frühbereich (0-5 Jahre)

Die vorliegenden Einschätzungshilfen unterstützen Fachpersonen im Frühbereich (0-5 Jahre) bei der frühzeitigen Wahrnehmung von Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung und in der Einschätzung des weiteren Vorgehens. Bei einer *akuten Kindeswohlgefährdung* ist umgehend die KESB zu kontaktieren (i.d.R. telefonisch).

Mit niederschwelliger fachlicher Unterstützung sollen die Eltern in ihren Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben so gestärkt werden, dass einschneidendere Interventionen vermieden werden können.

1. Personalien

Name und Vorname des Kindes:	Geburtsdatum des Kindes:
Name und Vorname der Mutter:	Name und Vorname des Vaters:
Name der ausfüllenden Person:	Datum:

Akute Kindeswohlgefährdung (Notfall)

Folgende Anhaltspunkte¹ können darauf hindeuten, dass sofort gehandelt werden muss um das Kind vor einer erheblichen Gefährdung zu schützen:

- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit erheblich körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.
- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist.
- Eine Betreuungsperson verweigert der Fachperson das Kind zu sehen oder der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekanntem Ort gebracht wird.
- Eine Betreuungsperson verweigert dem Kind den Zutritt zur Wohnung/zum Haus.

¹ Quelle: Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David & Rosch, Daniel (2015): Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz. Berner Fachhochschule und Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

Kanton Bern
Canton de Berne

Einschätzungshilfen zur Früherkennung von
Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Frühbereich (0-5
Jahre)

2. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgenden Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen sind Auffälligkeiten, die für Aussenstehende sichtbar sind und auf eine sich anbahnende oder bereits manifestierte Kindeswohlgefährdung hindeuten können (z.B. auf eine Vernachlässigung). Diese beobachtbaren Auffälligkeiten können aber auch auf andere Ursachen zurückzuführen sein (z.B. auf eine angeborene Beeinträchtigung). Deshalb sollten bei der Erfassung von Anhaltspunkten voreilige Schlüsse vermieden werden.²

Anhaltspunkte ³	ja
Körperliche Anhaltspunkte	
Chronische Unter- oder Fehlernährung und/oder auffälliges Unter-/ Übergewicht	<input type="checkbox"/>
Andauernd unversorgte Wunden oder nicht behandelte Krankheiten	<input type="checkbox"/>
Mangelhafte Hygiene (z.B. bei Zähnen, Windelbereich)	<input type="checkbox"/>
Hämatome oder Knochenbrüche, die auf Misshandlung hindeuten	<input type="checkbox"/>
Körperliche und motorische Entwicklungsverzögerungen	<input type="checkbox"/>
Kognitiv-emotionale Anhaltspunkte	
Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen	<input type="checkbox"/>
Sprach-, und Lernschwierigkeiten	<input type="checkbox"/>
Psychosomatische Beschwerden (z.B. chronische Bauchschmerzen ohne körperlichen Befund)	<input type="checkbox"/>
Essstörungen	<input type="checkbox"/>
Chronische Müdigkeit	<input type="checkbox"/>
Deutlich nicht dem Alter entsprechendes Einnässen oder Einkoten	<input type="checkbox"/>
Auffällige Ängstlichkeit, auffällige Niedergeschlagenheit	<input type="checkbox"/>
Auffälligkeiten in der Gefühlsregulation (z.B. ausgeprägte Impulsivität, Feindseligkeit) bzw. frühkindliche Regulationsstörungen	<input type="checkbox"/>
Soziale und verhaltensbezogene Anhaltspunkte	
Sehr häufiges Zuspätkommen in die Kita, im Kindergarten, in der Spielgruppe etc.	<input type="checkbox"/>
Häufiges Fernbleiben in der Kita, im Kindergarten, in der Spielgruppe etc.	<input type="checkbox"/>
Weglaufen von zu Hause, von der Kita etc.	<input type="checkbox"/>
Selbstschädigendes Verhalten	<input type="checkbox"/>
Sozialer Rückzug, Kind hat permanent Mühe, sich sozial in eine Gruppe zu integrieren	<input type="checkbox"/>
Hyperaktivität	<input type="checkbox"/>
Aggressives Verhalten, auffällig häufige Konflikte	<input type="checkbox"/>
Verbale oder nonverbale Äusserungen (bspw. im Spiel) bezüglich Erleben von Gewalt oder Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>
Weitere Anhaltspunkte	
Gefährliche Wohnverhältnisse und/oder unzureichender Schutz vor Gefahren	<input type="checkbox"/>
Mangelnde Aufsicht und Betreuung	<input type="checkbox"/>
Wiederholtes unangekündigtes Nichterscheinen zu Elterngesprächen oder Elternabenden (z.B. in der Kita)	<input type="checkbox"/>
Miterleben von häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt	<input type="checkbox"/>

² Hauri, A.; Jenzer, R. (2022). Praxishilfen zur Einschätzung des Kindeswohls und zum angemessenen Handeln durch die Schule. In A. Hauri, D. Iseli und M. Zingaro. *Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit* (S. 32-48). Bern: Haupt Verlag.

³ ebd (2022, S. 35-36)

**Kanton Bern
Canton de Berne**

Einschätzungshilfen zur Früherkennung von
Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Frühbereich (0-5
Jahre)

3. Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Risikofaktoren sind wissenschaftlich belegte Merkmale, die darauf hindeuten, dass die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhöht ist. Die Risikoeinschätzung soll Fachleute im Frühbereich unterstützen, in einer konkreten Situation Klarheit bezüglich des weiteren Vorgehens zu erlangen.

Risikofaktoren ⁴	ja
1. Soziale Belastung der Eltern	
Hinweise auf schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft*	<input type="checkbox"/>
Bekannte psychische Störung der Mutter/des Vaters*	<input type="checkbox"/>
Hinweise auf Alkoholprobleme/ Drogenkonsum bei Mutter oder Vater*	<input type="checkbox"/>
Misshandlungs- Missbrauchs- oder Vernachlässigungserfahrung der Mutter oder des Vaters in der Kindheit	<input type="checkbox"/>
Frühere Meldung an eine KESB oder früheres Gefährdungsereignis	<input type="checkbox"/>
Finanzielle Notlage	<input type="checkbox"/>
Soziale/sprachliche Isolation (wenig Unterstützung von anderen Personen)	<input type="checkbox"/>
Alter der Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt	<input type="checkbox"/>
Mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20	<input type="checkbox"/>
Unerwünschte Schwangerschaft	<input type="checkbox"/>
Alleinerziehend	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
2. Fehlende pädiatrische Vorsorgeuntersuchungen des Kindes	
Fehlende pädiatrische Vorsorgeuntersuchungen des Kindes	<input type="checkbox"/>
3. Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeit der Familie zu übersteigen drohen	
Mehrlinge	<input type="checkbox"/>
Chronische Erkrankung	<input type="checkbox"/>
Deutliche Entwicklungsverzögerung (körperlich, sprachlich, sozial, Verzögerung der Intelligenzentwicklung)	<input type="checkbox"/>
Körperliche/geistige Behinderung	<input type="checkbox"/>
Verhaltensauffälligkeit (z.B. exzessives Schreien, starkes Trotzen, aggressives Verhalten)	<input type="checkbox"/>
4. Beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes	

⁴ Quellen:

Ziegenhain, Ute; Schöllhorn, Angelika; Künster, Anne K. et. Al (2010): Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.

Black, Danielle A.; Heyman, Richard E.; Smith Slep, Amy M. (2001) Risk factors for child physical abuse. *Aggression and Violent Behavior*, 6, 121–188.
Kindler, Heinz (2006): Wie können Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst.

Stith, Sandra M.; Liu, Ting; Davies, L. Christopher; Boykin, Esther L.; Alder, Meagan C.; Harris, Jennifer M.; Som, Anurag; McPherson, Mary; Dees, J. E. M. E. G. (2009): Risk factors in child maltreatment: a meta-analytic review of the literature. *Aggression and Violent Behavior*, 14, 13–29.

Afifi, Tracie O.; MacMillan, Harriet L. (2011): Resilience Following Child Maltreatment: A Review of Protective Factors. *The Canadian Journal of Psychiatry*, 56(5), 266–272.

Bengel, Jürgen; Meinders-Lücking, Frauke; Rottmann, Nina (2009): Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen – Stand der Forschung zu psychosozialen Schutzfaktoren für Gesundheit. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA.

Vanderbilt-Adriance, Eila; Shaw, Daniel S. (2008): Protective Factors and the Development of Resilience in the Context of Neighborhood Disadvantage. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 36, 887–901.

**Kanton Bern
Canton de Berne**

Einschätzungshilfen zur Früherkennung von
Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Frühbereich (0-5
Jahre)

Wirkt am Kind desinteressiert, wenig Interaktion und Blickkontakt	<input type="checkbox"/>
Macht ablehnende Äußerungen über das Kind (z.B. Kind schreit um Mutter zu ärgern, negativ getönte Spitznamen)	<input type="checkbox"/>
Wirkt passiv, antriebsarm, aggressiv, emotional instabil, psychisch auffällig	<input type="checkbox"/>
Gibt auffallend häufig das Kind ab	<input type="checkbox"/>
Übersieht deutliche Signale des Kindes oder reagiert hierauf unangemessen	<input type="checkbox"/>
5. geäußerte Sorgen der Hauptbezugsperson	
Äussert Zukunftsängste	<input type="checkbox"/>
Fühlt sich überfordert	<input type="checkbox"/>
Fühlt sich vom Kind abgelehnt	<input type="checkbox"/>

4. Schutzfaktoren

Schutzfaktoren haben schützende Effekte im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern unter ansonsten eher ungünstigen Lebensumständen⁵. Schutzfaktoren sind Ressourcen, deren Wirkung wissenschaftlich belegt ist.

Schutzfaktoren⁶	ja
Fröhliches Temperament des Kindes	<input type="checkbox"/>
Hohe Selbstwirksamkeitserwartung des Kindes	<input type="checkbox"/>
Ausgeprägte Impuls- und Bedürfniskontrolle	<input type="checkbox"/>
Hohe Konstanz der Betreuungssituation	<input type="checkbox"/>
Feinfühliges (emotional unterstützendes) Erziehungsverhalten einer Betreuungsperson	<input type="checkbox"/>
Sichere Bindung des Kindes zu mindestens einer Betreuungsperson	<input type="checkbox"/>
Ausgeprägte soziale Unterstützung der Betreuungsperson	<input type="checkbox"/>

⁵ Kindler, Heinz (2011). Risiko- und Schutzfaktoren, Gefährdungseinschätzung. Ulm: KJPP, Universitätsklinikum Ulm, S. 23.

⁶ Quelle: Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David & Rosch, Daniel (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern: Stämpfli Verlag.

**Kanton Bern
Canton de Berne**

Einschätzungshilfen zur Früherkennung von
Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Frühbereich (0-5
Jahre)

5. Risikoeinschätzung⁷

Die Risikoeinschätzung erfolgt auf der Basis der erhobenen Anhaltspunkte und Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung. Berücksichtigen Sie bei der Einschätzung auch vorhandene Schutzfaktoren.

Einschätzung des Risikos

Wie hoch schätzen Sie das Risiko einer Kindeswohlgefährdung für das Kind ein?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>				
sehr niedrig	niedrig	eher hoch	hoch	sehr hoch

Einschätzung der eigenen Sicherheit

Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung (Misshandlung/Missbrauch/Vernachlässigung) vorliegt?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>				
sehr unsicher	unsicher	eher unsicher	sicher	sehr sicher

Bewertung

Aufgrund der Einschätzung des Risikos und der Sicherheit kann der Fall als grün, gelb, orange oder rot eingeordnet werden:

Risiko <3 Sicherheit ≥ 4 <input type="checkbox"/>	Risiko <3 Sicherheit < 4 <input type="checkbox"/>	Risiko ≥3 Sicherheit < 4 <input type="checkbox"/>	Risiko ≥3 Sicherheit ≥ 4 <input type="checkbox"/>
---	---	---	---

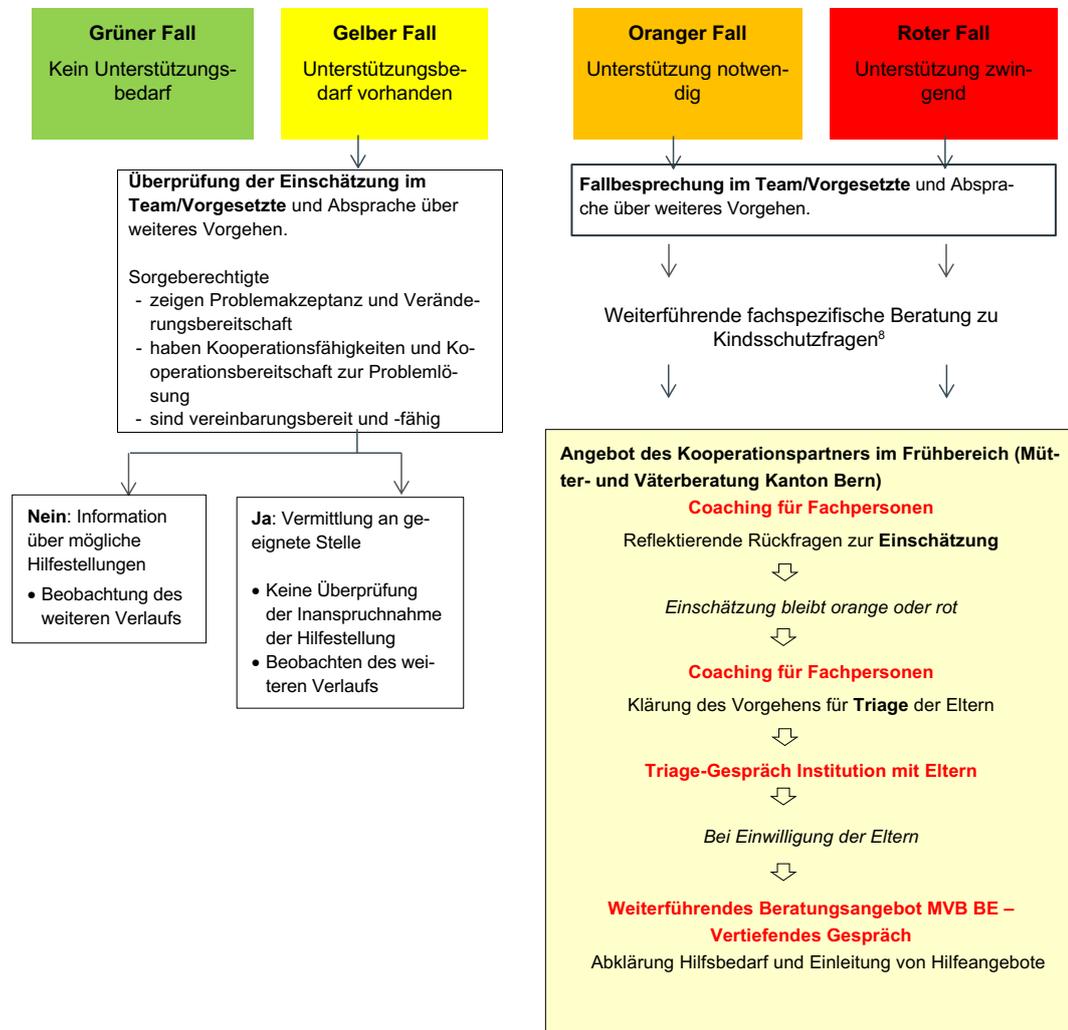
⁷ © Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.; in: Ziegenhain, Ute, Schöllhorn, Angelika; Künstler, Anne K.; Hofer, Alexandra; König, Cornelia & Fegert, Jörg M. (2010). Werkbuch Vernetzung. Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben, Nationales Zentrum Frühe Hilfen. S. 176. Die Vergleichszeichen sind gegenüber dem Original leicht verändert. Vgl. auch: Kinderschutz Schweiz (Hrsg.) (2020). Andrea Hauri, Marco Zingaro. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich (2. überarbeitete Auflage).

**Kanton Bern
Canton de Berne**

Einschätzungshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Frühbereich (0-5 Jahre)

6. Entscheidungsbaum – Weiteres Vorgehen klären

Der nachfolgende Entscheidungsbaum unterstützt Fachpersonen im Frühbereich - **ohne expliziten Beratungsauftrag im Kinderschutz** - das weitere Vorgehen zu planen. Weiter zeigt das Ablaufschema die institutionell verankerten Kooperationsstrukturen im Kanton Bern auf.



Hinweis roter Fall: Sofern **keine** Inanspruchnahme des Angebots der Mütter- und Väterberatung durch die Eltern erfolgt, Gefährdungsmeldung an die KESB durch die anfragende Institution aus dem Frühbereich (Formular: Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung unter www.kesb.dij.be.ch).

⁸ Konzept MVB „Fallspezifische Beratung zu Kinderschutzfragen im Frühbereich“, November 2015

Anhang B

Erläuterungen zu den Risiko- und Schutzfaktoren für eine Kindeswohlgefährdung



Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
Kantonales Jugendamt

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
AIS - Amt für Integration und Soziales

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Einschätzungshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Frühbereich (0-5 Jahre)

Erläuterungen zu den Risiko- und Schutzfaktoren für eine Kindeswohlgefährdung¹

1. Risikofaktoren

Risikofaktor 1: Soziale Belastung der Eltern

Hinweise auf schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft*

Entscheidend ist die aktuelle Partnerschaft. Hinweise zu schweren Konflikten bzw. Gewalt können durch Angaben der Mutter/des Vaters/ der PartnerInnen erfasst werden oder aber auch durch Personen aus dem Umfeld. Weitere Anhaltspunkte können sich auch aus beobachtbaren Konflikten oder wahrnehmbaren Gefühlsreaktionen wie z.B. Angst oder Aggressivität zeigen.²

Bekannte psychische Störung der Mutter/des Vaters*

Hinweise auf Alkoholprobleme/ Drogenkonsum bei Mutter oder Vater*

Angaben zu einem Alkohol- oder Drogenproblem ergeben sich durch Erzählungen der Mutter/des Vaters/der PartnerInnen oder weiteren Personen aus dem Umfeld wie

- häufiger und umfangreicher Alkoholkonsum / Drogenkonsum während der Schwangerschaft
- momentaner häufiger und umfangreicher Alkoholkonsum / Drogenkonsum
- bekannte Diagnose von Alkoholabhängigkeit / Suchtkrankheit
- feststellbare angeborene Alkoholeffekte / Entzugsthematik beim Kind.³

Misshandlungs- Missbrauchs- oder Vernachlässigungserfahrung der Mutter oder des Vaters in der Kindheit

Die Mutter oder der Vater hat in der Kindheit Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung erlebt. Schilderungen der Mutter oder des Vaters weisen auf belastende Erfahrungen mit engen Vertrauenspersonen hin. Bei Missbrauchserfahrungen durch Fremde oder ferne Angehörige ist entscheidend, ob eine unterstützende Reaktion der Hauptbezugsperson stattfand oder ob diese ausblieb.⁴

Frühere Meldung an eine KESB oder früheres Gefährdungereignis

Finanzielle Notlage

Von einer finanziellen Notlage muss etwa ausgegangen werden, wenn die Erstausrüstung für das Baby nicht angeschafft werden konnte, wenn eine hohe Schuldenlast angegeben wird oder angemessener Wohnraum und angemessene Grundversorgung ungesichert erscheinen. Entscheidend ist das subjektive Gefühl der Belastung durch die Mutter/den Vater und weniger die Tatsache, dass diese beispielsweise Sozialhilfegelder beziehen.

¹ Quellen: Ziegenhain, Ute; Schöllhorn, Angelika; Künstler, Anne K. et. Al (2010): Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen; Kindler, Heinz (2009). Wie könnte ein Risikoinventar für frühe Hilfen aussehen? In Meysen, T.; Schönecker, L. & Kindler, H. Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. (S. 173-243). Juventus Verlag: Weinheim, München; vgl. auch Erläuterungen zum Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz der Mütter- und Väterberatung des Kantons Bern (unveröffentlicht). Die Inhalte weichen teilweise leicht vom Original ab.

² Vgl. Kindler, 2009, S. 230f.

³ Vgl. Kindler, 2009, S. 231.

⁴ Vgl. ebd.

Einschätzungshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Frühbereich (0-5 Jahre)

Soziale/sprachliche Isolation (wenig Unterstützung von anderen Personen)

Die Familie hat im Alltag keine Kontaktperson/en, mit denen sie sich flüssig sprachlich verständigen kann. Die Angaben zu im Alltag fehlenden Unterstützungspersonen ergeben sich durch die Äusserungen der Mutter oder des Vaters / der PartnerInnen. Werden Bekannte, Verwandte oder Freunde erwähnt, die aber negativ charakterisiert oder als nicht ansprechbar geschildert werden, so besteht trotzdem eine soziale Isolierung.⁵

Alter der Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt

Mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20

Eingeschätzt wird die tatsächliche Belastung durch die Anzahl zu versorgender Kinder.

Die Anzahl der bereits erfolgten Geburten und die Anzahl der zu versorgenden Kinder können voneinander abweichen, da in manchen Fällen Kinder in (Verwandten-) Pflege gegeben werden oder Kinder von Partnern mitbetreut werden müssen.

Unerwünschte Schwangerschaft

Ausschlaggebend ist die Haltung der Mutter, nicht diejenige des Vaters oder nahestehender Personen. Die Mutter macht die explizite Aussage, dass sie das Kind nicht gewollt hat, respektive, dass sie die Schwangerschaft unterbrechen wollte. Dieser Faktor ist nur relevant, wenn sich diese Haltung während der Schwangerschaft nicht verändert hat.⁶

Alleinerziehend

Hier stellt sich die Frage, ob es neben der Mutter/ des Vaters eine weitere Person gibt, die Betreuungsaufgaben im Alltag übernimmt. So kann es zum Beispiel sein, dass die Grosseltern, Haus- oder WohnpartnerInnen für die Mitbetreuung des Kindes zur Verfügung stehen, dann würde alleinerziehend nicht zutreffen. Jedoch können getrennt lebende verheiratete Mütter/Väter oder Mütter/ Väter mit einer Wochenendbeziehung, die keine weitere Mitbetreuung des Kindes erhalten, als Alleinerziehende bezeichnet werden.⁷

Risikofaktor 2: Fehlende pädiatrische Vorsorgeuntersuchungen des Kindes

Fehlende pädiatrische Vorsorgeuntersuchungen des Kindes

Die kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen des Kindes werden nicht regelmässig durchgeführt.

Risikofaktor 3: Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeit der Familie zu übersteigen drohen

Mehrlinge

Chronische Erkrankung

Deutliche Entwicklungsverzögerung

Körperliche/geistige Behinderung

Verhaltensauffälligkeit (z.B. exzessives Schreien, starkes Trotzen, aggressives Verhalten)

Die Eltern schildern das Verhalten des Kindes als schwierig. Zum Beispiel können exzessives Schreien, starkes Trotzen, überaktives-forderndes oder affektiv- aggressives Verhalten als schwieriges Verhalten empfunden werden.

⁵ Vgl. Kindler, 2009, S. 231.

⁶ Vgl. Kindler, 2009, S. 230.

⁷ Vgl. ebd.

Einschätzungshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Frühbereich (0-5 Jahre)

Risikofaktor 4: Beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes

Wirkt am Kind desinteressiert, wenig Interaktion und Blickkontakt

Die Mutter/der Vater haben wenig Blickkontakt mit dem Kind. Es findet wenig bis kaum Interaktion statt.

Macht ablehnende Äußerungen über das Kind (z.B. Kind schreit um Mutter zu ärgern, negativ getönte Spitznamen)

Die Mutter/der Vater macht ablehnende Äusserungen dem Kind gegenüber. Zum Beispiel werden negativ gefärbte Spitznahmen verwendet oder es findet eine negative Beschreibung des Kindes oder seiner Signale statt. Es ist zu erkennen, dass die Gefühlsreaktionen gegenüber dem Kind deutlich negativ sind. Zum Beispiel geht die Mutter/der Vater davon aus, dass das Kind schreit, um sie/ihn zu ärgern.⁸

Wirkt passiv, antriebsarm, aggressiv, emotional instabil, psychisch auffällig⁹

Die Hauptbezugsperson wirkt passiv und antriebsarm oder das Verhalten ist psychisch auffällig (z.B. postpartale bzw. postnatale Depression, Schizophrenie, Psychose).

Gibt auffallend häufig das Kind ab

Mutter/Vater gibt das Kind auffallend häufig zur Fremdbetreuung ab, obwohl die äusseren Umstände dies nicht erfordern (z.B. durch Erwerbstätigkeit, Krankheit).¹⁰

Übersieht deutliche Signale des Kindes oder reagiert hierauf unangemessen

Risikofaktor 5: Geäusserte Sorgen der Hauptbezugsperson

Äussert Zukunftsängste

Fühlt sich überfordert

Fühlt sich vom Kind abgelehnt

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Risikofaktoren sind besonders stark zu gewichten.

2. 2 Schutzfaktoren

Schutzfaktoren¹¹

Fröhliches Temperament des Kindes

Kind reagiert häufig positiv (z.B. lacht häufig, lacht wenn es angesprochen wird, lässt sich beim Weinen leicht beruhigen), hat über einen längeren Zeitraum eine positive Stimmung, hat eine hohe Aufmerksamkeitsspanne in der sozialen Interaktion, geringe Irritierbarkeit (lässt sich für das Alter wenig durch äussere Reize ablenken und ist offen für neue Reize¹²).

Hohe Selbstwirksamkeitserwartung des Kindes

Subjektive Gewissheit des Kindes, dass es über die Fähigkeiten und Motivation verfügt, um eine Aufgabe bewältigen zu können¹³.

Ausgeprägte Impuls- und Bedürfniskontrolle

⁸ Vgl. Kindler, 2009, S. 231f.

⁹ Vgl. Kindler, 2009, S. 230.

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Quelle: Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David & Rosch, Daniel (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern: Stämpfli Verlag

¹² Vgl. Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David, Rosch, Daniel (2015). Ankerbeispiele zum Berner und Luzerner Abklärungsinstrument; Bern und Luzern (unveröffentlicht).

¹³ Vgl. Bierhoff, Hans-Werner, Herner, Michael Jürgen (2002) Begriffswörterbuch Sozialpsychologie, Stuttgart: Kohlhammer, S. 201.

Einschätzungshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen im Frühbereich (0-5 Jahre)

Kind kann Impulse und eigene Bedürfnisse überdurchschnittlich gut kontrollieren.
Hohe Konstanz der Betreuungssituation Kind hat mindestens eine konstante, verlässliche und verfügbare Betreuungsperson, hohe Konstanz des Betreuungssettings (Orte, Räumlichkeiten, Betreuungspersonen)
Feinfühliges (emotional unterstützendes) Erziehungsverhalten einer Betreuungsperson Betreuungsperson erkennt Signale des Kindes und reagiert prompt und angemessen darauf.
Sichere Bindung des Kindes zu mindestens einer Betreuungsperson Achtung: Bindungsdiagnose sollte durch eine dafür legitimierte Fachperson gestellt werden. Hinweise auf eine sichere Bindung können sein ¹⁴ : Kind zeigt Wunsch nach Bindung, ist beziehungsorientiert, sucht bei Belastung Unterstützung der Bezugsperson, hat eine offene und flexible Selbsteinschätzung, positives Selbstwertgefühl, achtet sich selbst, kann Emotionen offen kommunizieren, hat guten Zugang zu eigenen Emotionen, sucht Körperkontakt.
Ausgeprägte soziale Unterstützung der Betreuungsperson Betreuungsperson kennt Personen, die sie bei Bedarf unterstützen (materiell, praktisch, emotional) und mit denen sie gemeinsame Aktivitäten durchführen kann ¹⁵ .

¹⁴ Vgl. Lengning Anke & Lüpschen Nadine (2012). Bindung: München: Reinhardt, S. 21.

¹⁵ Vgl. Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David & Rosch, Daniel (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern: Stämpfli Verlag

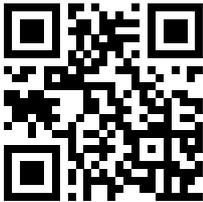
Anhang C

Einschätzungshilfen für Hebammen

Auf der Website der Mütter- und Väterberatung Kanton Bern finden Sie folgende Unterlagen spezifisch für ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen mit ambulanter Wochenbettbetreuung:

- Wegleitung zur Früherkennung und Zusammenarbeit
- Kindex Interview zur pränatalen Erfassung psychosozialer Risiken
- Wahrnehmungsbogen für die gesunde kindliche Entwicklung
- Einschätzungshilfe zur Erkennung einer akuten Kindeswohlgefährdung (sofortiger Handlungsbedarf)
- Vorgehen Einbezug und Übergabe MVB
- Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung des motivierenden Gesprächs zur Annahme weiterführender Unterstützung

www.mvb-be.ch → Für Fachpersonen → Coaching in Kindesschutzfragen



Anhang D

Wer hat welche Aufgabe im Kinderschutz?

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine nicht abschliessende Übersicht über die Aufgaben oder Aufträge ausgewählter Akteure im Bereich Kinderschutz.

Früherkennung im Frühbereich (0–5 Jahre)

Fachpersonen im Frühbereich	Fachpersonen im Frühbereich wie Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Mitarbeitende der Familienberatungsstellen, Fachpersonen aus dem Bereich Kinderbetreuung sowie aus der Sozial- und Heilpädagogik ermöglichen durch frühzeitige Wahrnehmung und Einschätzung von ersten Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie durch allfällige Inanspruchnahme einer Fachberatung die angemessene und koordinierte Unterstützung für das Kind und deren Eltern.
------------------------------------	--

Früherkennung, Beratung und einvernehmlicher Kinderschutz

Sozialdienste	Bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung umfasst die präventive Beratung der Sozialdienste die Risikoeinschätzung und Ausarbeitung eines Hilfeplans. Ziel in Zusammenarbeit mit den Betroffenen ist die Stärkung der Erziehungskompetenzen der Sorgeberechtigten, die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie die Unterstützung zur Selbsthilfe durch Erschliessung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen. www.gsi.be.ch → Soziales → Sozialhilfe
Mütter- und Väterberatung Kanton Bern	Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern hat den Auftrag, Auffälligkeiten, die eine gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigen können, frühzeitig zu erkennen, mit den Eltern einen Hilfeplan zu erarbeiten und diese in der Umsetzung zu begleiten. Je nach Unterstützungsbedarf triagiert sie die Eltern ergänzend an spezialisierte Fachstellen. Ziel ist, die Erziehungs- und Betreuungskompetenzen der Eltern so früh wie möglich zu stärken. www.mvb-be.ch → Für Fachpersonen
Kantonale Erziehungsberatungsstelle	Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische Versorgung ab dem frühen Kindesalter bis ins Erwachsenenalter sicher. Bei Gefährdungssituationen bietet die Erziehungsberatung i. S. des einvernehmlichen Kinderschutzes Beratung in Erziehungsfragen an und stärkt die Erziehungskompetenz der Eltern. In Kooperation mit den Eltern vernetzt sie sich mit den Helfersystemen, um für das Kind geeignete Kontextbedingungen zu schaffen. Wie die Erziehungsberatung mit familiären Gefährdungssituationen umgeht, ist in einer Orientierungshilfe dargestellt: www.eb.bkd.be.ch → Fachinformationen → Kinderschutz und Gefährdungssituationen
Schulsozialarbeit	Die Schulsozialarbeit ist die schulinterne Anlaufstelle bei sozialen Fragen, Problemen und Belastungssituationen. Sie entlastet die Schule zugunsten deren Aufgaben im pädagogischen Bereich. Früherkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung mit Erbringen und Erschliessen angemessener und koordinierter Unterstützungsleistungen innerhalb und/oder ausserhalb des Schulbetriebs ist Kernkompetenz der Schulsozialarbeit.
Ärztinnen und Ärzte	Bei Verdachts- und Risikosituationen thematisieren Ärztinnen und Ärzte weitergehende Hilfen mit den Betroffenen und ebnen den Weg zu den angemessenen Unterstützungsleistungen. Im Setting der Schule kann die Schulärztin oder der Schularzt eine Brückenfunktion zwischen der Schule und dem behandelnden Haus- oder Kinderarzt einnehmen.

Behördlicher Kinderschutz

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	<p>Nehmen Eltern das Angebot weiterführender Beratung nicht in Anspruch, verweigern die Kooperation oder besteht eine akute Gefährdungssituation (Notfall), ist eine Meldung an die KESB angezeigt. Nach Eingang der Gefährdungsmeldung trifft die KESB Abklärungen und prüft, ob und welche weiteren Hilfen für das Kind erforderlich sind, um die Gefährdungssituation abzuwenden.</p> <p>www.kesb.dij.be.ch www.kesb.dij.be.ch → Mögliche Gefährdung eines Kindes melden</p>
--	--

Übergeordnete Fachberatung

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	<p>Die KESB hat hinsichtlich Gefährdungsmeldung eine beratende Funktion und kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen: Steht eine (Fach-)Person vor der Frage, ob in einer konkreten Situation eine Gefährdungsmeldung gemacht werden soll, kann sie den Fall der zuständigen KESB anonymisiert schildern.</p> <p>www.kesb.dij.be.ch → Zuständige KESB finden</p>
Fil rouge	<p>Fil rouge Kinderschutz ist ein interdisziplinäres, kostenloses Beratungsangebot; es bietet Fachpersonen die Möglichkeit, komplexe Fälle in einer umfassenden Weise zu besprechen; ausgenommen sind akute Fälle (Notfälle mit sofortigem Handlungsbedarf).</p> <p>www.kja.dij.be.ch → Fil Rouge</p>
Kinderschutzgruppe Inselspital	<p>Neben der Abklärung von Kindern, die gesichert oder vermutlich Opfer einer Misshandlung oder eines Missbrauchs wurden oder gefährdet sind, bietet die Kinderschutzgruppe entsprechende telefonische Beratung für Fachpersonen und Betroffene.</p> <p>www.kinderklinik.insel.ch → Unser Angebot → Angebot von A–Z → Kinderschutz</p>
Mütter- und Väterberatung Kanton Bern für den Frühbereich (0–5 Jahre)	<p>Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern coacht Fachpersonen im Frühbereich kostenlos in der Überprüfung der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie im Einleiten weiterer Schritte (4-Augen-Prinzip). Bei Bedarf kann eine Coaching-Person für das Triage-Gespräch mit den Eltern beigezogen werden.</p> <p>www.mvb-be.ch → Für Fachpersonen</p>
Kantonale Erziehungsberatungsstellen	<p>Bei Fragen zum Kindeswohl, schwierigen Verläufen und Unsicherheiten in Entscheidungs- und Vorgehensfragen steht die Erziehungsberatung Eltern sowie Fachpersonen aus dem Kleinkinder- und Schulbereich und Sozialarbeitenden beraterisch zur Verfügung. Den Lehrpersonen aus Kindergärten und Schulen, den Sozialdiensten, der KESB und den Gerichten bietet sie auch konsiliarische Besprechungen an. Im Auftrag der KESB (behördlicher Kinderschutz) macht die Erziehungsberatung angeordnete Beratung, Mediation und führt Fachgutachten durch.</p> <p>www.eb.bkd.be.ch → Dienstleistungen</p>

Angebot Organisationsentwicklung

Berner Gesundheit, Gesundheitsförderung und Prävention	<p>Für Kitas und andere Organisationen mit Kinderbetreuungsangeboten wie Tageselternvereine, Spielgruppen und Tagesschulen stehen Instrumente zur Entwicklung eines eigenen betrieblichen Handlungsleitfadens zur Verfügung. Auf Anfrage werden Organisationen bei der Implementierung des Leitfadens begleitet. Zusätzlich besteht das Angebot für Teamschulungen zu Themen im Zusammenhang mit Früherkennung: Beobachtungen, Erziehungspartnerschaft, Kollegiale Coaching, Resilienzförderung. Das Angebot ist kostenlos.</p> <p>www.bernergesundheit.ch → Gesundheitsförderung und Prävention → Frühbereich → Früherkennung/Frühintervention</p>
---	--

Anhang E

Adressen von Beratungsstellen

Die nachfolgende Übersicht entspricht einer nicht abschliessenden Auswahl weiterführender Unterstützungsangebote für Familien (möglicherweise gefährdeter Kinder). Gegliedert ist die Übersicht nach Art des Unterstützungsbedarfs. Unter www.be.ch/familie finden sich weitere Adressen und Kontaktdaten.

Bedarf	Angebot
Beratungsbedarf bei Schwangerschaft, Geburt sowie für Eltern mit Kleinkindern	Zentrum für sexuelle Gesundheit des Inselspitals www.frauenheilkunde.insel.ch
	Schweizerischer Hebammenverband Sektion Bern www.bernerhebamme.ch
	Mütter und Väterberatung des Kanton Bern www.mvb-be.ch
	Kantonale Erziehungsberatung und Familienberatung www.eb.bkd.be.ch
	Fachärztinnen und -ärzte für Gynäkologie www.doktor.ch/frauenaerzte/frauenaerzte_k_be www.doctorfmh.ch
	Fachärztinnen und -ärzte für Pädiatrie www.doktor.ch/kinderaerzte/kinderaerzte_k_be www.doctorfmh.ch
Bedarf an Elternbildung	Familienportal www.be.ch/familie
Bedarf an Hilfen zur Existenzsicherung	Die Abteilung Existenzsicherung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bietet Informationen sowie Listen der regionalen Sozialdienste www.gsi.be.ch → Soziales → Sozialhilfe
Beratungsbedarf wegen Versorgung oder Erziehung des Kindes	Mütter und Väterberatung des Kanton Bern www.mvb-be.ch
	Kantonale Erziehungsberatung und Familienberatung www.eb.bkd.be.ch
	Elternnotruf, 24 h Hilfe und Beratung www.elternnotruf.ch
	Informationsportal mit fundierten Informationen zu verschiedenen Themen der Entwicklung und Erziehung www.swissmom.ch
Bedarf an Familien- und Paarberatung	Paar- und Familienberatung Bern: Unabhängige Fachstelle für Beziehungsfragen des Kantons Bern www.paarundfamilienberatung-bern.ch
	Beratungsstellen Ehe – Partnerschaft – Familien der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn www.berner-eheberatung.ch
	Kantonale Erziehungsberatung und Familienberatung www.eb.bkd.be.ch

Bedarf	Angebot
Bedarf wegen Migrationshintergrund bzw. wegen anderer kulturellen Herkunft	Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen www.isabern.ch
	Beratungsstellen für Frauen und Männer in binationalen Beziehungen und interkulturellen Familien www.frabina.ch www.binational.ch
Bedarf wegen Gewalt (-erfahrung/-ausübung) bei Eltern/Elternteil	Übersicht über die Opferberatungsstellen im Kanton Bern www.gsi.be.ch → Soziales → Opferhilfe
	Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft: www.be.ch/gewalt-beenden
Bedarf wegen Sucht bei Eltern/Elternteil	Suchtberatungsstellen Berner Gesundheit www.bernergesundheits.ch → Suchtberatung
Bedarf nach Entlastung/ Kinderbetreuung aufgrund akuter familiärer Belastung	Schweizerische Rotes Kreuz www.srk-bern.ch → Unterstützung im Alltag → für Familien
	Kinderspitex www.spitex-bern.ch → Unser Angebot → Kinderspitex www.spitex-biel-bienne-regio.ch → Angebot → Kinderspitex
Kindesschutzbedarf	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) www.kesb.dij.be.ch → Kindes- und Erwachsenenschutz
	Kinderschutzgruppe des Inselspitals www.kinderklinik.insel.ch → Unser Angebot → Angebot von A-Z → Kinderschutz

